



zwischen

**Sauter Feinmechanik GmbH**

**Carl - Zeiss - Straße 7**

**72555 Metzingen**

(nachfolgend „Sauter“ genannt)

und

(nachfolgend „Lieferant“ genannt)

## Inhaltsverzeichnis

- Präambel
- Anwendungsbereich / QM System
- Auditierung
- Produktsicherheit / Produkthaftung / Gewährleistung
- Technische Unterlagen / Fertigung.- und Prüfablauf
- Prüfmittel, Prüfungen und Prüfverfahren
- Qualitätsaufzeichnungen / Erstmusterprüfbericht
- Verpackung
- Wareneingangsprüfung / Beanstandungen, fehlerhafte Produkte
- Sonderfreigaben / Lieferantenbewertung
- Arbeits- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit
- Anwendbares Recht/Gerichtsstand
- Vertragsdauer und Kündigung



## Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend QSV genannt) ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen SAUTER und dem Lieferanten. Der Lieferant sichert zu, alle erforderlichen personellen, organisatorischen, sachlichen und finanziellen Ressourcen einzusetzen, um die Qualität seiner Produkte sicherzustellen. Diese QSV regelt die Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität bei Termintreue und minimalen Kosten zum Vorteil beider Parteien. Die Einhaltung der Regeln dieser QSV wird den Parteien langfristig Vorteile auf dem Markt sichern und ist damit Garant für eine erfolgreiche Partnerschaft.

Diese QSV regelt die qualitätsseitigen Bedingungen für alle vom Lieferanten oder seinen Konzerngesellschaften (verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG) an SAUTER gelieferte Produkte. Alle Gesellschaften der SAUTER-Gruppe (verbundene Unternehmen von Sauter gemäß §15 AktG) sind berechtigt, zu den Bedingungen dieser QSV beim Lieferanten oder dessen jeweils zuständigen Konzerngesellschaften (verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG) Produkte zu beziehen.

## QM-System

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Lieferungen an Sauter die festgelegten Forderungen erfüllen, unabhängig davon ob Materialien be.- bzw. verarbeitet oder von Unterlieferanten beschafft werden.

Zur Sicherstellung dieser Forderungen erwarten wir von unseren Lieferanten ein dokumentiertes, zertifiziertes QM-System nach **DIN EN ISO 9001:2015**

Sauter unterstützt erforderlichenfalls die Lieferanten zur Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems, z.B. im Rahmen von Qualitätsgesprächen, Lieferantenaudits oder Potenzialanalysen.

## Auditierung

Der Lieferant ermöglicht Sauter im Hinblick einer Aufnahme in die Liefergemeinschaft die Durchführung eines Audits (Potenzialanalyse)

Ziel des Audits (Potenzialanalyse) ist, eine Einschätzung über die technischen und administrativen Möglichkeiten des zukünftigen Lieferanten zu gewinnen.

Weitere Audits können während eines Fertigungsprozesses zur Erlangung der Qualität notwendig werden und sind nach vorheriger Absprache vom Lieferanten zu ermöglichen.

## Produktsicherheit, Produkthaftung und Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm zu liefernden Produkte den jeweiligen Spezifikationen, den vereinbarten Bedingungen, einschließlich der Korrosionsschutz und Transportverpackungen entsprechen, sowie der Berücksichtigung der branchenüblichen Herstellverfahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. (best practice)

Mängel am Produkt können zu Haftungsansprüchen an den Lieferanten führen. Das QM-System des Lieferanten ist deshalb so auszurichten, dass mögliche Fehler zuverlässig verhindert werden.

Sofern nicht anderweitig (z.B. in einem Liefervertrag) vereinbart, gelten für die Produktsicherheit, die Produkthaftung sowie die Gewährleistung des Lieferanten die gesetzlichen Regelungen.



## Technische Unterlagen

Basis für die Beurteilung der Qualität sind technische Unterlagen wie Zeichnungen, Bestellvorschriften, Prüfvorschriften, Normen und sonstige Vorschriften. Unklarheiten sind mit dem Auftraggeber zu klären.

Der Lieferant erhält von SAUTER die gültigen technischen Unterlagen und stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass immer nach dem jeweils gültigen Änderungsstand gefertigt wird. Änderungswünsche bedürfen der schriftlichen Genehmigung von Sauter

## Fertigungs- und Prüfablauf

Der Ablauf von Fertigungs- und Prüfschritten ist rechtzeitig zu planen und schriftlich festzulegen. Die einzelnen Schritte sind zu dokumentieren und auf Anforderung vorzulegen.

## Prüfmittel, Prüfungen und Prüfverfahren

Der Lieferant ist verpflichtet, alle für SAUTER - Produkte vorgegebenen oder vereinbarten Fertigungs- und Prüfverfahren einzuhalten und Prüfnachweise zu erstellen. Soweit nicht speziell von den Vertragspartnern festgelegt, kann der Lieferant die erforderliche Prüfstrategie eigenverantwortlich definieren.

Problembezogen wird der Lieferant SAUTER Einsicht gewähren.

Der Lieferant wählt die eingesetzten Prüfmittel so, dass alle vertragsgemäßen, sowie die nach allgemeinem Stand der Technik sinnvollen, Qualitätsmerkmale prüfbar sind. Für die eingesetzten Prüfmittel ist der Lieferant verantwortlich. Die Prüfmittel sind in angemessenen Intervallen durch ein geeignetes Überwachungssystem zu überwachen und durch Kalibriernachweise zu dokumentieren.

Der Lieferant führt Prüfungen in einer Weise und einem Umfang aus, dass eine merkmalsbezogene Wareneingangsprüfung bei wiederholten, fehlerfreien Lieferungen, bei SAUTER entfallen kann.

## Qualitätsaufzeichnungen

Alle Qualitätsaufzeichnungen sind in geeigneter Weise aufzubewahren und auf Anforderung Sauter zur Verfügung zu stellen. Die Mindestaufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Zum Lieferumfang von Muster-, Vorserien-, Serienprodukten gehören:

- Bei Rohmaterialien ein Werkstoff Prüfzeugnis DIN EN 10204 – 3.1 zu jeder Materialcharge
- Bei Wärmebehandlung und Oberflächenveredelung ein Prüfprotokoll mit Darstellung von Soll- und Istwerten je Fertigungslos.

## Erstmusterprüfbericht

Vor Beginn der Serienfertigung sowie bei Änderungen am Produkt oder Fertigungsprozess ist grundsätzlich eine Erstbemusterung durchzuführen. Es wird empfohlen, die Richtlinien der VDA Band 2 Vorlagestufe 1 als Erstmusterprüfberichtsformular einzusetzen. Es werden auch firmeninterne Formulare oder Qualitätsaufzeichnungen anerkannt, wenn alle erforderlichen Merkmale und Angaben enthalten sind.

Die Stückzahl der zu liefernden Erstmusterteile ist in Abstimmung mit der Einkaufs- und Qualitätssicherungsabteilung von Sauter abzustimmen.



## Verpackung

Alle Lieferungen sind so zu verpacken, dass Beschädigungen durch Transport und während des Handlings der Teile ausgeschlossen sind. Umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungen sind zu bevorzugen.

Der Lieferant sorgt für eine fachgerechte Verpackung um Bauteile vor Beschädigungen zu schützen und stellt sicher, dass ein geeigneter Korrosionsschutz die Bauteile für eine mind. 1-jährige Lagerung vor Korrosion schützt.

## Wareneingangsprüfung

SAUTER prüft die vom Lieferanten bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden. Bei dieser Überprüfung festgestellte Mängel hat SAUTER dem Lieferanten anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Ablieferung der Ware, dem Lieferanten zugeht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine weitergehende Eingangskontrolle nicht stattfindet. SAUTER wird insoweit von der Untersuchungs- und Rügepflicht befreit (§ 377 HGB). Der Lieferant ist ferner damit einverstanden, dass die von ihm durchzuführende Wareneingangskontrolle dem gleichen Zweck dient, wie die nach § 377 HGB von SAUTER an sich geforderte Eingangskontrolle. Der Lieferant muss somit sein Qualitätsmanagement-System und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten. Sonstige Mängel an einer Lieferung hat SAUTER, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Kenntnis, dem Lieferanten zugeht. Auch insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass seine Haftpflichtversicherung die vorstehende Abänderung der gesetzlichen Regeln anerkennt, ohne dass dadurch der bestehende Deckungsschutz seiner Haftpflichtversicherung beeinträchtigt wird.

Die Ware ist eindeutig mit Angabe von Menge, Teile- und Los- Nummer sowie den Bestelldaten zu kennzeichnen.

Empfohlen wird die Warenkennzeichnung mittels Warenetikett auszuführen. (z.B. VDA Label)

## Beanstandungen / fehlerhafte Produkte

Werden aufgrund von Prüfungen, Montageproblemen, Kundenreklamationen oder sonstigen Untersuchungen Abweichungen von der vereinbarten Produktbeschaffenheit festgestellt, wird der Lieferant von SAUTER hierüber informiert. Er leitet sofort nach der ersten Information Maßnahmen zur schnellen Analyse und Korrektur ein. Weiterhin ist der Lieferant für die Eingrenzung des betroffenen Umlaufbestandes verantwortlich. Er leitet unverzüglich (spätestens innerhalb eines Arbeitstages) Sofortmaßnahmen wie z.B. Identifikation betroffener Chargen, Ersatzlieferung, Sortieraktionen oder Nachbesserungen ein. In Sonderfällen, z.B. bei drohenden Bandstillständen, erhöhter Gefahrenbeurteilung oder drohender hoher wirtschaftlicher Schäden ist die Fa. Sauter berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Lieferanten, das Recht der Nachbesserung zu umgehen und einen geeigneten Dienstleister auf Kosten des Lieferanten mit den Sofortmaßnahmen zu beauftragen.



Der Lieferant wird SAUTER innerhalb von 4 Stunden nach Eingang der Reklamation – in jedem Fall am selben Arbeitstag – telefonisch und/oder per E-Mail eine erste Stellungnahme zum Vorgang zukommen lassen.

Darüber hinaus hat der Lieferant innerhalb von 48 Stunden einen 8-D-Report - befüllt bis 3-D nach spätestens 14 Tagen einen 8-D-Report - befüllt bis 5-D - inklusive methodischer Ursachenanalyse und geplanter Abstellmaßnahmen und nach spätestens 30 Kalendertagen einen vollständigen 8-D-Report vorzulegen. Sollte der jeweilige Report nicht innerhalb dieser Fristen bei SAUTER eingehen, gelten die von SAUTER gerügten Mängel als vom Lieferanten anerkannt. Sollten aus Sicht des Lieferanten längere Bearbeitungszeiten zwingend erforderlich sein, so ist dies vom Lieferanten schriftlich zu begründen und das schriftliche Einverständnis von SAUTER mit einer angemessenen Verlängerung einzuholen. Gesetzliche oder vertragliche vereinbarte Rechte von SAUTER aus Mängelgewährleistungen und/ oder Haftung werden durch die Bestimmung dieser Ziffer nicht berührt.

SAUTER behält sich vor, bei ansonsten drohenden Versorgungsengpässen trotz vorhandener Mängel Bauteile unter Vorbehalt anzunehmen, für Folgelieferungen jedoch auf Mängelfreiheit zu bestehen. Die Parteien sind sich einig, dass mit einer solchen Annahme von mangelhaften Produkten unter Vorbehalt kein Verzicht von SAUTER auf Mängelansprüche verbunden ist. Die Lieferung eines 8-D Reports ist unabdingbare Voraussetzung einer Annahme unter Vorbehalt.

Können Nacherfüllungen aus Kapazitätsgründen und/oder aufgrund der Terminsituation weder durch SAUTER noch durch den Lieferanten rechtzeitig durchgeführt werden, hat SAUTER das Recht in Abstimmung mit dem Lieferanten einen geeigneten Dritten mit der Nacherfüllung zu beauftragen. Die Kosten für die Nacherfüllung gehen in vollem Umfang zu Lasten des Lieferanten.

Aufwendungen und Kosten, die der Firmengruppe Sauter aufgrund mangelhafter Ware entstehen, werden dem Lieferant in Rechnung gestellt.

Des Weiteren wird nach vorheriger Absprache mit dem Lieferanten der Bearbeitungsaufwand einer Reklamationsabwicklung, bei Wiederholfehlern oder grober Fahrlässigkeit mit einem Pauschalbetrag von € 195.-- dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Rechnungen bleiben bis zur vollständigen Klärung des Sachverhaltes und/oder Verfügbarkeit der Ersatzlieferung gesperrt, bzw., die Ware wird als „nicht geliefert“ bewertet.

## Sonderfreigaben

Abweichungen von Spezifikationen, bei denen eine Beeinträchtigung von Funktion, Haltbarkeit oder Sicherheit nicht zu erwarten ist, kann eine schriftliche Sonderfreigabe bei SAUTER beantragt werden.

Eine dokumentierte Sonderfreigabe hat nur für das benannte Los einmalig Gültigkeit. Die Bauteile der Lose mit Sonderfreigabe müssen vom Lieferant nachvollziehbar und haltbar gekennzeichnet werden. Zur Beantragung einer Sonderfreigabe ist vom Lieferanten das Sauter-Formular „Prüfausnahme“ zu verwenden.

## Lieferantenbewertung

Eine regelmäßige Lieferantenbewertung wird vom Einkauf und dem Qualitätsmanagement von SAUTER durchgeführt, die Auswertekriterien sind Qualität, Liefertreue, Service, Preis. Zielsetzung ist, den Status eines A-Lieferanten zu erreichen.

Die Ergebnisse werden den Lieferanten mitgeteilt.



Der Lieferant ist aufgefordert durch geeignete Maßnahmen nachhaltige Verbesserungen durchzuführen und diese SAUTER schriftlich mitzuteilen.  
Signifikante Abweichungen und Wiederholfehler können zur Sperrung des Lieferanten führen.

## Arbeits- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit

SAUTER geht davon aus, dass die Lieferanten alle Arbeitsschutzvorschriften und betriebsinternen Regelungen zum Arbeits- und Brandschutz beachten. Die Einhaltung der Regelungen wird sichergestellt und deren Befolgung überwacht. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen haben die Lieferanten Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen getroffen, die den einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütung und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Sauter geht davon aus, dass Stoffe und Produkte, von denen Gefahren für den Mensch und die Umwelt ausgehen können, den nationalen und internationalen Vorschriften unterliegen. Dem Lieferant sind die Vorschriften bekannt und werden entsprechend eingehalten. Die Einhaltung der jeweils gültigen Umweltgesetze stellt eine Mindestanforderung an den Lieferanten dar. Wir erwarten von unseren Lieferanten die Selbstverpflichtung zum Umweltschutz, Einhaltung der Gesetze, Ressourcen zu schonen und die Umweltsituation des Lieferanten kontinuierlich zu verbessern. Damit wird auch wesentlich zur Liefersicherheit beigetragen.

## Vertragsdauer und Kündigung

Diese QSV gilt unbefristet. Sie kann jedoch von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Unabhängig von der Beendigung dieser QSV besteht die Wirksamkeit ihrer Regelungen für die vor ihrer Beendigung gelieferten Produkte fort. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## Schlussbestimmungen

Diese QSV sowie deren Änderungen und Ergänzungen (einschließlich dieser Ziffer) bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser QSV ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragsparteien eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken. Diese QSV sowie alle hierunter fallenden Vereinbarungen und daraus entstehenden Streitigkeiten unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN Kaufrechts (CISG).

Der Gerichtsstand für Vertragsstreitigkeiten ist Metzingen, wenn alle Streitparteien ihren Sitz in einem oder mehreren Staaten der Europäischen Union oder in der Schweiz haben. In allen anderen Fällen werden Vertragsstreitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Stuttgart, Deutschland, wenn die Streitparteien nichts anderes vereinbaren. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Deutsche Dokumente dürfen jedoch in ihrer Originalsprache eingereicht werden. Die Streitparteien werden alle Informationen vertraulich behandeln, die sie im Hinblick auf ein Schiedsverfahren gemäß dieser Bestimmung erhalten,



einschließlich des Bestehens eines Schiedsverfahrens. In Gerichts- und/oder Schiedsverfahren werden sie solche Informationen nur insoweit offenlegen, als dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte notwendig ist. Der Vorsitzende bzw. der Einzelschiedsrichter muss eine andere Nationalität als die Streitparteien haben. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Schiedsgerichts setzen die Streitparteien die Erfüllung der vom Streit betroffenen Verträge fort.

Die Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dieser QSV bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Im Falle von Unternehmensveräußerungen darf die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden.

## **Vertragsbestätigung Qualitäts-Sicherungs-Vereinbarung**

**zwischen**

Sauter Feinmechanik GmbH  
Carl-Zeiss-Str. 7  
72555 Metzingen

**und**

-----  
Sauter Feinmechanik GmbH Datum Unterschrift

-----  
Lieferant Datum Unterschrift

Erstellt:QM 7/2019 Ablage: Gem.Dat./Alle/QM	Qualitäts Sicherungs Vereinbarung	Version 2 / 2021
------------------------------------------------	-----------------------------------	------------------